

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Wesel macht gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Fa. Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen, auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid 170.0009/24/1.6.2 66IM/20036/24

I. Tenor

„Der Energiekontor AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit §1, Anhang I Nr. 1.6.2 (V) der Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen vom 13.05.2013 – 4. BImSchV – (BGB I. S. 1440) in der gültigen Fassung die Genehmigung für folgende Maßnahme erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (AIBö WEA 1)

WEA – Typ:	GE 5.5 – 158 Cypress
Nennleistung (kW)	5.500 kW
Name des Herstellers:	General Electric
Nabenhöhe:	161 m
Rotordurchmesser:	158 m
Gesamthöhe:	240 m
Bauort:	Alpen
Gemarkung:	Veen
Flur:	18
Flurstücke:	8
Rechtswert (UTM/ETRS89):	32.322.154,8
Hochwert (UTM/ETRS89):	5.717.229,5

Die Genehmigung umfasst die Windkraftanlagen einschließlich der erforderlichen Transformatoren, der Stell- und Lagerflächen und für die Bauphase die eventuelle Ertüchtigung der Zuwegung, nicht jedoch die Netzanbindung.

Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer ausschließlich für den Rückbau der Windkraftanlage verwendbaren, selbstschuldnerischen und

unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geleitet wird. Die Bürgschaft in Höhe von [REDACTED] ist bei der Genehmigungsbehörde, der Kreisverwaltung Wesel, zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde mit 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ermittelt.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die Annahmestätigung für die Bürgschaft durch das gewährende Institut gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Wesel, abgegeben wurde.

Die Genehmigung umfasst nicht den Betrieb der genehmigten Windenergieanlage ALBö WEA1 bei gleichzeitigem Betrieb der mit Bescheid vom 19.04.2024, Aktenzeichen 170.0007/22/1.6.2 66IM/20525/22, genehmigten Windenergieanlage ALBö WEA2. Der Betrieb in dieser Kombination war nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Der Genehmigung werden die in Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung der o. g. Windkraftanlage.

Luftfahrtrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05. 2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung.

Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz NRW vom 24.04.1980 (GV NRW S 546 / SGV NRW 790) in der zurzeit gültigen Fassung“

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Rechtsbehelfsbelehrung für nicht im Genehmigungsverfahren Beteiligte:

Für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes (hier: Genehmigung zugunsten der Energiekontor AG) wenden, gilt Folgendes:

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Widerspruch erhoben werden. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung für Beteiligte im Genehmigungsverfahren:

Für alle anderen Fälle, insbesondere für im Genehmigungsverfahren Beteiligte, gilt Folgendes:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, zu erheben.

Hinweise:

Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hingewiesen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de

Weitere Hinweise:

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegt. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und aus Rechtsverordnungen aufgrund von § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Text des Bescheides einschließlich seiner Begründung mit Antragsunterlagen kann in der Zeit vom **02.08.2024** bis zum **16.08.2024** (einschließlich) an folgenden Stellen eingesehen und angefordert werden:

1. Rathaus der Gemeinde Alpen
Fachbereich 3 – Bauen, Planen und Umwelt -, 2. OG, Büro 305
Mo. - Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr
Di. 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. 14:00 bis 17.00 Uhr
Rathausstr. 5
46519 Alpen

2. Kreisverwaltung Wesel

Fachdienst 66 -Immissionsschutz-, 5. OG, Raum 503

Mo. - Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr

Mo. - Do. 14:00 bis 16:00 Uhr

Reeser Landstraße 31

46483 Wesel

3. Im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.kreis-wesel.de/politik-verwaltung/die-kreisverwaltung/aktuelle-offenlagen>

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über den Genehmigungsbescheid über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Die Widerspruchsfrist bzw. Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wesel, den 26.07.2024

Im Auftrag

gez. Bergendahl